Angaben zum Beihilfeanspruch

KVBW
Beihilfe

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
- Beihilfeabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

Nur zu verwenden, wenn Sie Bescheinigungen oder verbindliche Auskünfte benötigen, aber noch keinen Erstantrag beim KVBW eingereicht haben oder wenn Sie mit der App „Meine Beihilfe“ Änderungen mitteilen möchten.

Grundsätzlich benötigen wir Ihre persönlichen Angaben erst dann, wenn Sie eine Beihilfe beantragen. Gerne erteilen wir Ihnen auch schon vorher Auskünfte zu Beihilfefragen oder bescheinigen Ihnen Ihre Beihilfeberechtigung, ggf. auch die Berücksichtigungsfähigkeit Ihres Ehegatten und Ihrer Kinder. Um Ihre Anfrage korrekt beantworten zu können, bitten wir Sie, diesen Vordruck vollständig auszufüllen und an uns zurück zu senden.

Für die erstmalige Beantragung einer Beihilfe verwenden Sie bitte den vierseitigen Antragsvordruck. Sie finden ihn auf unserer Homepage, bei Bedarf senden wir Ihnen den Vordruck zu. Eine Antragstellung mit der App „Meine Beihilfe“ oder mit dem Kurzantrag ist erst bei Folgeanträgen möglich. Mit dem ersten Bescheid wird Ihnen Ihre Beihilfenummer mitgeteilt.

Dieser Vordruck kann auch verwendet werden, um Änderungen in den persönlichen Verhältnissen mit der App „Meine Beihilfe“ zu übermitteln. Sie können den ausgefüllten Vordruck fotografieren oder einscannen und mit der App als Schriftverkehr einreichen (bitte getrennt von Ihren Beihilfeanträgen).

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

1. Angaben zum Beihilfeberechtigten

Name (ggf. Geburtsname)

Vorname

Geburtsdatum | Telefonnummer (Angabe freigestellt)

Derzeitiger bzw. letzter Dienstherr/Arbeitgeber

2. Anschrift und Bankverbindung des Empfängers

Straße, Hausnummer | Postleitzahl | Ort

IBAN | BIC

Geldinstitut | Kontoinhaber: Name, Vorname

BF - 0_7_7 - 06/2023

Beihilfenummer

KVBW Beihilfe

3. Persönliche Daten des Beihilfeberechtigten

- ☐ Beamter im Dienst
- ☐ Beamtenanwärter im
  - ☐ mittleren Dienst
  - ☐ gehobenen Dienst
- ☐ Pfarrer im Dienst/im Wartestand/Vikar
- ☐ Versorgungsempfänger/ Pfarrer im Ruhestand/ Hinterbliebener
- ☐ Dienstordnungsangestellter
- ☐ Beurlaubter Landesbeamter
- ☐ Beschäftigter/Arbeitnehmer
- ☐ Einzelvertragliche Regelung/Privatdienstvertrag/ sonstige Regelung (bitte beim Erstantrag einen Auszug über die Beihilferegelung beifügen)

Besoldungs-/Vergütungs-/Entgeltgruppe

z. B. A8, EG7	Tarifvertrag (z. B. TVöD, TV-V, AVR, Caritas/Diakonie, BAT/AOK-Neu)	seit

4. Kranken- und Pflegeversicherungsschutz

Bitte geben Sie Art und Umfang Ihres Versicherungsschutzes an; für Anfragen, die sich auf Ehegatten oder Kinder beziehen, tragen Sie bitte auch deren Daten ein. Spätestens mit Ihrem ersten Beihilfeantrag benötigen wir Nachweise über private Versicherungsverhältnisse und über eventuelle Zusatztarife.

	Private Versicherung/ Pfarrverein			**Gesetzliche Krankenkasse**			**Versicherungs-schutz seit**		**Zusatz-/Ergänzungstarife*/ Besonderheiten****
Personen:	ambulant %	stationär %	Zahn %	pflicht-versichert	freiwillig versichert	familien-versichert	Monat	Jahr	
Beihilfeberechtigter									☐ ja* ☐ nein
Ehegatte									☐ ja* ☐ nein
Kind(er)									
1.									☐ ja* ☐ nein
2.									☐ ja* ☐ nein
3.									☐ ja* ☐ nein
4.									☐ ja* ☐ nein

* Bei Beantwortung mit ja, bitte genaue Angaben:

** Zum Beispiel: Auslands-(Reise)versicherung, Ergänzungstarife (Zahnersatz, Hilfsmittel, Heilpraktiker etc.), Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR), Wahltarife der gesetzlichen Krankenkassen (Selbstbehalt, Kostenerstattungen etc.), Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkassen.

5. Eigene Beihilfeberechtigung am 31.12.2012:

☐ ja, als _____ bei _____

☐ nein

6. Familienstand

Angabe nur erforderlich, wenn Sie Auskünfte oder Bescheinigungen für Ihren Ehegatten wünschen.

verheiratet seit

Name	Vorname	Geburtsdatum

BF - 0_7_7 - 06/2023

Beihilfenummer

KVBW Beihilfe

7. Im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder

Die Berücksichtigungsfähigkeit von zwei oder mehr Kindern im Familienzuschlag kann sich auf Ihren eigenen Bemessungssatz auswirken. Bitte geben Sie daher Ihre Kinder an; außerdem werden die Angaben benötigt, wenn Sie für Ihre Kinder Bescheinigungen oder Auskünfte wünschen.

Kind(er)		Geburtsdatum	Bei über 18-Jährigen Grund für die Berücksichtigungsfähigkeit (z. B. Schule, Ausbildung, Studium)	Berücksichtigungsfähig seit Monat	Jahr	Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit seit/ab		ggf. bis	
1.									
2.									
3.									
4.									

8. Weitere Beihilfeberechtigungen

Besteht für Sie selbst, Ihren Ehegatten oder eines Ihrer Kinder ein zusätzlicher/anderer Beihilfeanspruch (ggf. auch bei einer anderen Beihilfestelle)?

☐ nein

☐ ja, für folgende Person(en)

☐ Beihilfeberechtigter
☐ Ehegatte
☐ Kind(er):

☐ als Versorgungsempfänger/Hinterbliebener/Pfarrer im Ruhestand
☐ als Beamter/Pfarrer im Dienst o. Ä.
☐ als Beschäftigter/Arbeitnehmer

Name(n), Vorname(n)

Zuständige Beihilfestelle(n)

9. Berücksichtigungsfähigkeit bei anderen Beihilfeberechtigten

Ist Ihr Ehegatte oder eines Ihrer Kinder außer bei Ihnen auch bei einer anderen Person beihilferechtlich berücksichtigungsfähig? Bsp. Kind beim anderen Elternteil

☐ nein

☐ ja Name(n), Vorname(n) des/der Angehörigen

berüchsichtigungsfähig bei: Name(n), Vorname(n)

10. Teilzeitbeschäftigung (Nur für Beschäftigte/Arbeitnehmer erforderlich)

	vom	bis	Teilzeitquotient in %
☐ ja			
	vom	bis	Beschäftigungsumfang vor ATZ in %
☐ ja, Altersteilzeit			

11. Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag (Nur für Beschäftigte/Arbeitnehmer, die nicht pflichtversichert sind.)

☐ nein ☐ ja, seit

Name(n), Vorname(n)

12. Unterschrift

Meine Angaben sind richtig und vollständig. Mir ist bekannt, dass die gemachten Angaben Grundlage für die Beihilfe sind, z. B. für die Erteilung von Auskünften oder Erstellung von Bescheinigungen.

Datum

Unterschrift

Unterschreibt eine andere Person als der Beihilfeberechtigte, müssen Sie einmalig eine Vollmacht vorlegen.

BF - 0_7_7 - 06/2023

Information zu den Beihilfebemessungssätzen in der Beihilfe

Die Beihilfe wird nach Anrechnung eventuell vorrangiger Leistungen prozentual aus den beihilfefähigen Aufwendungen errechnet. Für Beihilfeberechtigte selbst, berücksichtigungsfähige Ehegatten und Kinder gibt es jeweils einen entsprechenden Beihilfebemessungssatz. Neben Ansprüchen nach baden-württembergischem Beihilferecht kommen auch solche nach den Beihilferegelungen anderer Bundesländer oder des Bundes in Frage.

Maßgeblich für die Höhe des Bemessungssatzes ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.

Für berücksichtigungsfähige Kinder sowie selbst beihilfeberechtigte Vollwaisen beträgt der Bemessungssatz in allen u. g. Konstellationen grundsätzlich 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen.

A) Beihilfeberechtigung ab 01.01.2023

Seit dem 01.01.2023 gelten für Aufwendungen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen die Bemessungssätze wie folgt:

für den Beihilfeberechtigten selbst 50 %. Bei Berücksichtigungsfähigkeit von zwei Kindern erhöht sich der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten auf 70 %. Er vermindert sich dauerhaft nicht, wenn jemals mindestens zwei Kinder gleichzeitig und ein weiteres Kind früher oder später im Familien-, Orts- bzw. Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig waren,

- für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner 70 %,
- Versorgungsempfänger 70 %.

Für berücksichtigungsfähige Kinder sowie selbst beihilfeberechtigte Vollwaisen beträgt der Bemessungssatz in allen Konstellationen grundsätzlich 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen.

B) Beihilfeberechtigung ab 01.01.2013 bis 31.12.2022

Für Beihilfeberechtigte die zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.12.2022 erstmalig beihilfeberechtigt sind beträgt der Bemessungssatz für beihilfefähige Aufwendungen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen

- für den Beihilfeberechtigten selbst 50 %,
- ebenso für seinen berücksichtigungsfähigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner 50 %.

Dies gilt auch im Ruhestand als beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger. Davon abweichend wird Beihilfe zu Pflegeaufwendungen nach den unter B) aufgeführten Bemessungssätzen gewährt (Besitzstand).
Diese Bemessungssätze gelten jeweils nur für Aufwendungen bis 31.12.2022.

C) Beihilfeberechtigung am 31.12.2012 (Besitzstand)

Beihilfeberechtigte, die am 31.12.2012 beihilfeberechtigt waren, sind von den in Buchstabe B) genannten abweichenden Bemessungssätze nicht betroffen. Für diese Beihilfeberechtigten gelten durchgehend die in Buchstabe A) aufgeführten Bemessungssätze.

BF - 0_7_7 - 06/2023